

## Erhöhung der Landesumlagen in Niederösterreich.

Wien, 2. Juni.

Nachdem jüngst von der Gemeinde Wien eine Erhöhung der Zuschläge zu den direkten Steuern beschlossen worden war, wird heute mitgeteilt, daß auch das Land Niederösterreich die Umlagen hinausschickt. Die Erhöhungen wurden vom Landesauschusse vorgeschlagen und von der Regierung bewilligt. Hierbei wird auch eine Erhöhung der Zuschläge zur Hausklassensteuer vorgenommen, welche von der Gemeinde Wien aus dem Grunde nicht beschlossen wurde, weil in Wien die Hausklassensteuer nicht zu Einhebung gelangt. Der Grundsteuerzuschlag wird um 2 Prozent, der Hausklassensteuerzuschlag um 2 Prozent, der Zuschlag zu der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen um 5 Prozent, der allgemeinen Erwerbsteuer erster Klasse um 4 Prozent, der allgemeinen Erwerbsteuer zweiter Klasse um 2 Prozent, der Rentensteuer um 4 Prozent, der Besoldungssteuer um 3 Prozent erhöht. Um die Mehrbelastung der Steuerträger zu übersehen, muß nunmehr die gesamte Mehrbelastung durch die Gemeinde- und Landesumlagen in Berechnung gezogen werden.

Am stärksten ist die Steuererhöhung zunächst bei den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Während diese bisher in Wien an Gemeinde- und Landesumlagen zusammengekommen 57 Prozent der Staatssteuern zu entrichten hatten, wird dieser Zuschlag auf 67 Prozent erhöht. Wenn man bedenkt, daß ungefähr 30 Millionen Kronen dieser Steuerkategorie in Wien zur Einzahlung gelangten, bedeutet dies eine Mehrbesteuerung der Aktiengesellschaften um drei Millionen Kronen jährlich. Diese Belastung erhöht sich noch wesentlich mit Rücksicht auf die Kriegsgewinnsteuer. Diese ist bekanntlich von der Steuerbasis nicht in Abzug zu bringen. Vom Jahre 1917 ist also ein höherer Reinertrag als der tatsächlich erzielte zu besteuern, der Reinertrag, vermehrt um die zu bezahlende und bezahlte Kriegsgewinnsteuer. Hieraus wird sowohl der Gemeinde Wien wie dem Lande Niederösterreich eine wesentliche Mehreinnahme erwachsen. Die Möglichkeit der Erzielung dieses Mehrbetrages von Gemeinde und Land war eine der Ursachen, aus welchen die Finanzverwaltung darauf bestand, daß die Kriegsgewinnsteuer keine Abzugspost bilden würde. Auf diesem indirekten Wege sollte an Gemeinde und Land ein Anteil an der Kriegsgewinnsteuer zugeführt werden, obwohl diese Steuer selbst zuschlagfrei geblieben ist.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer erster Klasse beträgt die Erhöhung der Landesumlagen 4 Prozent, ebenso wie die der Gemeindeumlagen. Zusammengekommen erhöht sich daher der Zuschlag bei dieser Steuerkategorie von 57 auf 65 Prozent. In diese Kategorie gehören jene Erwerbsteuerträger, welche eine Mindeststeuer von 2000 Kronen zu entrichten haben, und beträgt daher die Erhöhung für dieselben mindestens 160 Kronen. Wenn man aber bedenkt, daß es in dieser Kategorie sehr viele Steuerträger gibt, die ein Vielfaches dieses Minimalbetrages zu zahlen haben, erscheint diese Mehrbelastung wesentlich größer.

Bei den Erwerbsteuerträgern der zweiten Klasse, das ist also jenen Steuerträgern, die eine Erwerbsteuer von 600 bis 2000 Kronen vorgeschrieben haben, beträgt die Erhöhung 5 Prozent. Wenn man annimmt, daß die Mehrzahl der Zensiten in dieser Kategorie etwa 1000 Kronen Erwerbsteuer zu entrichten haben, beträgt die Mehrbelastung 50 Kronen.

Bei der Rentensteuer erhöht sich die Leistung um 7 Prozent. Am allerempfindlichsten ist die Mehrbelastung bei der Besoldungssteuer, welche nunmehr 6 Prozent beträgt. Erwägt man, daß die Besoldungssteuer bei einer Einkommenshöhe von 8000 Kronen beginnt, so beträgt die Mehrbelastung 240 Kronen. Wenn man aber weiter in Berechnung zieht, daß eventuelle Erhöhungen der Gehalte, welche den Betrag von 3000 Kronen übersteigen, auch der Kriegsgewinnsteuer unterliegen, so ergibt sich folgende Rechnung: Wenn ein Angestellter anstatt 8000 Kronen 11.500 Kronen bezieht, so hat er bei einer Gehaltserhöhung von 3500 Kronen an Kriegsgewinnsteuer und Erhöhung des Besoldungssteuerzuschlages 1095 Kronen zu entrichten. Es ist jedenfalls die stärkste Mehrbelastung, welche durch die Erhöhung der Gemeinde- und Landeszuschläge erfolgt.

Neben den direkten Steuern wird auch in Niederösterreich gleichzeitig eine Erhöhung der indirekten Steuern eingeführt, indem der Bierzuschlag um 2 Kronen per Hektoliter erhöht wird. Die bisherige Differenzierung der Landesbierumlage zwischen der Gemeinde Wien und dem flachen Lande bleibt bestehen, die Zuschlagsenerhöhung umfaßt jedoch beide Kategorien. Auch diese Belastung ist ziemlich empfindlich, wenn man bedenkt, daß während der Kriegsdauer eine wesentliche Erhöhung der Bierpreise durchgeführt wurde. Die Mehreinnahmen, welche hiedurch dem Lande Niederösterreich erwachsen, lassen sich heute nicht genau ermessen, weil Ziffern darüber noch nicht vorliegen, wie groß die Einschränkung des Bierkonsums infolge der Minderproduktion der Brauereien unter gleichzeitiger Erhöhung der Bierpreise ist. Bei der Wiederkehr normaler Verhältnisse dürfte nach den bisherigen Konjunktionsziffern dem Lande Niederösterreich eine Mehreinnahme erwachsen, die sich zwischen fünf und sechs Millionen Kronen jährlich bewegen dürfte.

## Die Kundmachung über die erhöhten Landesumlagen.

Das niederösterreichische Landesgesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht eine Kundmachung des Statthalters Ritter v. Bleyleben, betreffend die Einhebung erhöhter Landesfondszuschläge auf die direkten Steuern und eines außerordentlichen Zuschlages auf die Bierauslage im Jahre 1916.

Die Kundmachung lautet:

„Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 23. Mai 1916 folgende vom niederösterreichischen Landesauschusse in den Sitzungen am 4. und 11. April 1916 gefaßte Beschlüsse allergnädigst zu genehmigen geruht.

1. Für das Jahr 1916 ist bei der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung ver-

pflichteten Unternehmungen ein weiterer Landesfondszuschlag von 5 H. von jeder Steuerkrone, somit im ganzen ein Landesfondszuschlag von 35 H. von jeder Steuerkrone auszusprechen und einzuheben.

2. Für das Jahr 1916 ist bei der a) Grundsteuer ein weiterer Landesfondszuschlag von 2 H. von jeder Steuerkrone, somit im ganzen ein Landesfondszuschlag von 30 H. von jeder Steuerkrone, b) Hausklassensteuer ein weiterer Landesfondszuschlag von 2 H. von jeder Steuerkrone, somit im ganzen ein Landesfondszuschlag von 30 H. von jeder Steuerkrone, c) allgemeinen Erwerbsteuer erster Klasse ein weiterer Landesfondszuschlag von 4 H. von jeder Steuerkrone, somit im ganzen ein Landesfondszuschlag von 34 H. von jeder Steuerkrone, d) allgemeinen Erwerbsteuer zweiter Klasse ein weiterer Landesfondszuschlag von 2 H. von jeder Steuerkrone, somit im ganzen ein Landesfondszuschlag von 32 H. von jeder Steuerkrone, e) Rentensteuer ein weiterer Landesfondszuschlag von 4 H. von jeder Steuerkrone, somit im ganzen ein Landesfondszuschlag von 32 H. von jeder Steuerkrone, und f) Besoldungssteuer ein weiterer Landesfondszuschlag von 3 H. von jeder Steuerkrone, somit im ganzen ein Landesfondszuschlag von 31 H. von jeder Steuerkrone auszusprechen und einzuheben.

3. Behufs teilweiser Deckung der durch die außerordentlichen Verhältnisse verursachten Abgänge des Landesfonds wird vom Tage der Kundmachung der Allerhöchsten Genehmigung dieses Beschlusses bis zum Ende des Jahres 1916 neben der im Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1910, L. G. Bl. Nr. 249, festgesetzten Landesauslage noch ein außerordentlicher Zuschlag, und zwar sowohl im Gemeindegebiet von Wien als auch in Niederösterreich außerhalb Wien von je zwei Kronen für den Hektoliter eingehoben.

Auf diesen außerordentlichen Zuschlag finden die Bestimmungen der Gesetze vom 14. Dezember 1909, L. G. Bl. Nr. 126, und vom 11. Dezember 1910, L. G. Bl. Nr. 249, sowie der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen vom 21. Dezember 1909, L. G. Bl. Nr. 127, und vom 24. Dezember 1910, L. G. Bl. Nr. 258, mit folgender Maßgabe sinngemäße Anwendung: a) Tritt die Landesbierauslage gemäß § 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 1909, L. G. Bl. 126, außer Kraft, so entfällt damit zugleich auch der außerordentliche Zuschlag; b) der Ertrag aus diesem außerordentlichen Zuschlag bleibt bei der Berechnung des nach den Bestimmungen des vorerwähnten § 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 1909, L. G. Bl. 126, als Ersatz der Landesbierauslage zu erfolgenden Ueberweisungsbetrages außer Betracht.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1916, Z. 22369, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.“